

M XL Gesetz

vom 13. März 1858, betreffend die Rechte der, von der Weimarischen Bank im hiesigen Fürstenthume gegründeten Bankstelle an den ihr bestellten Pfändern.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.

Um die von der Weimarischen Bank mit Unserer landesherrlichen Erlaubniß im hiesigen Fürstenthume gegründete Bankstelle in den Stand zu setzen, mit größerer Sicherheit Credit und Darlehen gegen Bestellung von Pfändern bewilligen zu können, verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Bankstelle ist zur Auslieferung der ihr zur Sicherheit für bewilligte Darlehen bestellten Pfänder nur gegen vollständige Verichtigung ihrer Forderung an Capital, Zinsen und Kosten verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Rechte, welche dritten Personen an den Pfändern etwa zustehen.

§. 2.

Bei nicht pünktlicher Zurückzahlung des Darlehens ist die Bankstelle berechtigt, das ihr bestellte Pfand an jedem ihr geeignet erscheinenden Orte durch einen verpflichteten Auctionator oder einen anderen auf getreue Protokollführung verpflichteten Beamten öffentlich versteigern oder durch einen verpflichteten Makler an einer Börse verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen des Capitals, der Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne vorher eine Klage wider den Schuldner anstellen oder eine gerichtliche Ermächtigung nachsuchen zu müssen.

§. 3.

Bei eintretendem Concourse über das Vermögen des Schuldners ist die Bankstelle zur Ablieferung des Pfandes an die Concursmasse nicht verpflichtet. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht zur außergerichtlichen Veräußerung des Pfandes; sie hat aber den nach ihrer Befriedigung etwa noch verbleibenden Rest des Erlöses gegen Zurückgabe des von ihr ausgestellten Pfandscheines an die Concursmasse abzuliefern.

Unkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen

Mudolsstadt, den 13. März 1858.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. S.

v. Vertrat. Schmidt. v. Ketschardt. v. Bamberg.